

4. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Mölln
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 22.12.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 58) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 27) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.H., Seite 545) und des § 15 der Abwassersatzung vom 18.12. 2001 in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.12.2006 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Mölln (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 18.12.2001 erlassen:

Artikel 1

§ 10 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm bei Einleitung des Abwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage 1,91 Euro.
- (4) Die Zusatzgebühr wird bei Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Schlammes und Abwassers berechnet. Sie beträgt je cbm
- | | | |
|----|-------------------------|------------|
| a) | bei abflusslosen Gruben | 15,81 Euro |
| b) | bei Hauskläranlagen | 15,81 Euro |

Artikel 2

§ 12 Absatz 2 wird Absatz 3, die Worte „Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten“ werden durch das Wort „Gebührenpflichtigen“ ersetzt.

Es wird folgender Absatz 2 zu § 12 neu eingefügt:

- (2) Wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken und Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist, ist neben dem Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 gebührenpflichtig. Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind Gesamtschuldner.

Artikel 3

Artikel 1 der Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Artikel 2 der Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mölln, den 22.12.2006

L S

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

gez. Engelmann
Engelmann